

SFBV - Schiedsrichterordnung

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Allgemein**
- 2. Zum Schiedsrichterwesen**
- 3. Person des Landesschiedsrichters**
- 4. Aufgaben des Landesschiedsrichters**
- 5. Ausbildung, Prüfung und Fortbildung
von Landesschiedsrichtern**
- 6. Lehrbeauftragte**
- 7. Einsprüche und Proteste**

1. ALLGEMEIN

Die SFBV-Faustball-Schiedsrichterordnung baut auf der des ÖFBB auf. Sie bezieht sich in ihren Punkten abgeleitet auf den Einsatz von Landes-Schiedsrichtern im SFBV- Meisterschaftsbetrieb.

Sie gibt allgemeine Hinweise zur Person eines Schiedsrichters und regelt dessen Aufgaben in Anlehnung an die Bestimmungen des ÖFBB.

Außerdem enthält sie die Richtlinien zur Aus- und Fortbildung von SFBV Landesschiedsrichtern incl. der dabei anfallenden Gebühren.

2. ZUM SCHIEDSRICHTERWESEN

Verantwortlich für das SFBV-Schiedsrichterwesen ist der vom Verband gewählte **LANDES-SCHIEDSRICHTER - REFERENT**.

Seine **Aufgaben** sind:

- a) Die Herausgabe von **RICHTLINIEN** für die Aus- und Fortbildung aller SFBV-Landesschiedsrichter.
- b) Ausschreibung von Lehrgänge, aufgeteilt auf die einzelnen Spielbezirke in SFBV.
- c) Führung der SFBV-Landesschiedsrichterkartei und Herausgabe einer jährlich zu erstellenden Landesschiedsrichterliste.

Die Schiedsrichter-Kartei muss enthalten:

Name, Adresse, Telefon Nr., Geb.Datum

Aktuelle Vereinszugehörigkeit

Angaben über besuchte Fortbildungen und bestandene Prüfungen.

Nummer, Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer des Schiedsrichterausweises sowie Hinweise auf Verlängerungen.

- d) die Berufung von geeigneten Lehrbeauftragten zur Abhaltung zur Abhaltung von Aus- und Fortbildungslehrgängen im Auftrag des SFBV-Schiedsrichter-Referates.
(Qualifikation mindestens B-Schiedsrichter!)
- e) Beobachtung und Weiterentwicklung der SFBV-Schiedsrichterordnung incl. detaillierter Vorschläge für ev. Änderungen oder Erweiterungen.
- f) Der Landesschiedsrichterreferent kann einzelne oder mehrere Aufgaben auch anderen Mitgliedern des SFBV-Verbandes übertragen.
- g) Ausstellungen neuer Landesschiedsrichter-Ausweise nach Feststellung der Tauglichkeit anhand der Prüfungsunterlagen.

3. PERSON DES SCHIEDSRICHTERS (7.4)

3.1 Der Schiedsrichter ist der Träger des Spielgedankens. Von seiner Leistung hängt der Verlauf eines Spieles erheblich ab. Er fördert alles, was dem Spielfluss dient und unterbindet alles, was den Spielverlauf stört.

An seine Person sind deshalb nachfolgende Anforderungen zu stellen:

- a) Gründliche Kenntnis der Spielregeln, der Schiedsrichterordnung und der einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen, sowie Sicherheit in deren Auslegung.
- b) Spielerfahrung und Einfühlungsvermögen.
- c) Einwandfreie körperliche Verfassung.
- d) Schnelles Erfassen und objektives Beurteilen der Spielvorgänge.
- e) Bestimmtes und entschlossenes Auftreten.
- f) Korrektes, besonnenes sowie sicheres Leiten und Entscheiden

3.2 Nicht nur in Haltung, sondern auch im Äußeren soll er durch ordentliche Kleidung seiner Funktion gerecht werden. Er trägt ordentliche Sportbekleidung (komplette Dress oder Trainingsanzug).

3.3 Zur Ausrüstung eines Landes-Schiedsrichters gehören: GÜLTIGER Schiedsrichterausweis, Trillerpfeife und Stoppuhr.

3.4 Es ist einem amtierenden Schiedsrichter grundsätzlich untersagt, nach dem Spiel, gleich wann und wo, mit Spielern, Betreuern oder Funktionären über seine Entscheidungen zu diskutieren.

3.5 Auch als Zuschauer verhält sich der Landesschiedsrichter neutral und enthält sich Dritten gegenüber einer persönlichen Stellungnahme zu den Entscheidungen eines amtierenden Schiedsrichters.

3.6 Über strafbare Vergehen von Schiedsrichtern wird nach der Rechtsordnung des Salzburger Faustballverbandes entschieden.

4. Aufgaben des Schiedsrichters

4.1.1 Der Schiedsrichter ist der alleinige Leiter des Spieles. Er entscheidet unabhängig und endgültig. Seine Tatsachenentscheidungen sind unanfechtbar.

4.1.2 Die Aufgaben des Schiedsrichter ergeben sich aus den Spielvorschriften und Bestimmungen des ÖFBB.

4.1.3 Bei Protesten vor, während oder nach dem Spiel hat er gemäß den ÖFBB - Bestimmungen im Anhang vorzugehen.

Seine wesentlichen Aufgaben sind nachstehend angeführt:

4.2 Aufgaben vor dem Spiel

4.2.1 Alle Wettspiele beginnen ohne Wartezeit. die Rechtzeitige Anwesenheit des Schiedsrichters ist deshalb verpflichtend.

- 4.2.2 Wenn bei zweifelhaften Wetter und Platzverhältnissen der Platzbesitzer das Spiel verbietet, so hat der Schiedsrichter, wenn er der Ansicht ist, dass der Platz bespielbar ist, die Passkontrolle durchzuführen. Wenn auch er den Platz für spielunfähig hält, entfällt die Passkontrolle.
- 4.2.3 Hat der nominierte Schiedsrichter den Platz als spielunfähig erklärt darf kein anderer Schiedsrichter das Spiel leiten.
- 4.2.4 Ist das Spielfeld durch irgend eine andere Sportveranstaltung zu der für das Spiel festgesetzten Beginnzeit belegt, so ist die Freimachung, wenn diese innerhalb von 30 Minuten erfolgen kann, abzuwarten. Der Grund für den verspäteten Spielbeginn ist am Spielbericht zu vermerken. In diesen Fall darf sich kein Verein weigern, auch nach Ablauf der 30 Minuten, anzutreten.

Sollte das auszutragende Spiel ein Meisterschaftsspiel und das Spielfeld ist durch ein Faustball - Freundschaftsspiel belegt sein, ist dieses so zu verkürzen, dass das Meisterschaftsspiel pünktlich beginnen kann.

- 4.2.5 Der Schiedsrichter nimmt den Spielberichtsvordruck bei der Spielleitung bzw. dem Veranstalter entgegen und kümmert sich um die notwendigen Eintragungen.
- 4.2.6 Er prüft Spielfeld, Spielgeräte, Bälle und die einheitliche Spielkleidung der Spieler auf ordnungsgemäßen Zustand und sorgt für die Behebung etwaiger Mängel durch den Durchführenden bzw. durch den Mannschaftsführer.

Uneinheitliche Spielleitung ist verpflichtend in den Spielbericht einzutragen, wenn sie nicht behoben werden kann.

- 4.2.7 Er überprüft den Spielerpass jedes Spielers auf seine Gültigkeit (Eintragung der Meldung für den Verein für den er antritt, und Vorhandensein der gültigen Jahresmarke)

Weiters überprüft er die Übereinstimmung von Spielerpass und Person und vergleicht die Eintragungen im Spielbericht (Name, Geburtsdatum und Nummer des Spielerpasses) mit den Pässen.

Kann ein Spieler bei einem Spiel seinen Spielerpass nicht vorweisen, so muss der Schiedsrichter dies im Spielbericht vermerken. „Ein solcher Spieler muss seine Identität, falls der Schiedsrichter diese nicht bestätigen kann, durch einen amtliche Lichtbildausweis nachweisen.

Es ist dem Schiedsrichter untersagt ein Meisterschaftsspiel zu eröffnen, bevor die Mannschaften oder Betreuer, die am Beginn mitwirkenden Spieler im Spielbericht eingetragen haben.

- 4.2.8 Wenn eine der beiden Mannschaften nicht anwesend ist, hat der Schiedsrichter die auf dem Spielbericht gemachten Eintragungen über die anwesende Mannschaft zu überprüfen. Er hat im Spielbericht zu vermerken, dass die andere Mannschaft nicht angetreten ist. Sollten beide Mannschaften nicht anwesend sein, ist dies ebenfalls im Spielbericht zu vermerken.
- 4.2.9 Er trägt vor dem Spiel eingebrachte Proteste im Spielbericht ein, oder lässt diese vom Schreiber eintragen.
- 4.2.10 Er lost mit den Mannschaftsführern Feld oder Ball und erste Angabe aus. Der Verlierer wählt aus der im verbleibenden Möglichkeit aus.

Mannschaftsführer ist laut IFV - Regel der Spieler, der für seine Mannschaft an der Auslosung teilnimmt. Er ist im Spielbericht zu vermerken. Sollte im Spielbericht ein anderer Spieler als Mannschaftsführer vermerkt sein, ist das für den Schiedsrichter gegenstandslos.

4.2.11 Er stimmt mit den übrigen Mitgliedern des Spielgerichts die Aufgaben ab (Plazierung der beiden Linienrichter und des Anschreibers).

4.3 Aufgaben während des Spieles

4.3.2 Der Schiedsrichter trifft seine Entscheidungen kurz und knapp auf Grund visueller Wahrnehmungen und lässt sich durch Spieler, Mannschaftsbetreuer und Zuschauer nicht beeinflussen. das Gehör darf ihm die Richtigkeit seiner optischen Wahrnehmung nur bestätigen.

4.3.2 Er zeigt bei Spielunterbrechungen wegen Fehlers, durch Pfiff oder laute Ansage und Handzeichen den begangenen Fehler an und gibt ein Handzeichen in Richtung der Mannschaft, die den Gutpunkt erzielt hat.

Sonstige Unterbrechungen zeigt er durch deutliches Betreten des Spielfeldes (2-3m) an.

4.3.3 Bei Verletzungen, die ohne Verschulden des Gegners erfolgen, ist das Spiel erst nach Abschluss des Spielganges (Fehler) zu unterbrechen.

4.3.4 Er überwacht die Aufzeichnungen des Anschreibers und sorgt für die laufende Ansage des Spielstandes.

Ist eine Spielstandanzeige neben dem Spielfeld aufgestellt so überprüft er diese regelmäßig auf sein Richtigkeit.

4.3.5 Er zählt bei - Zeitspielen oder Zeitsatzspielen - am Ende jeder Halbzeit die letzten fünf Sekunden aus.

Unterlässt der Schiedsrichter - Bei Zeit- oder Zeitsatzspielen - am Spielende das Auszählen der letzten fünf Sekunden, so ist das nur dann ein Protestgrund, wenn das Spielergebnis unentschieden oder die Differenz nur einen Ball beträgt.

4.3.6 Er überwacht das einhalten der Pausen zwischen den Sätzen bzw. Halbzeiten.

Bei Spielen nach Zeit oder Sätzen beträgt die Halbzeitpause maximal zwei Minuten. Sie kann nur mit Zustimmung der Mannschaften und der des Schiedsrichters verkürzt oder aufgehoben werden.

Zwischen zwei Spielen beträgt die Pause maximal fünf Minuten.

4.3.7 Er verwahrt die nicht im Spiel befindlichen, von den Mannschaften aufgelegten, Bälle in seiner Nähe.

4.3.8 Er hat die Pflicht Spieler bei unsportlichen Verhalten zu warnen und in schweren und wiederholten Fällen auszuschließen. Diese Maßnahmen sind nach sorgfältiger Überlegung zu treffen und können nicht rückgängig gemacht werden.

4.3.9 Während des Spieles wird die Verbindung zwischen Schiedsrichter und Mannschaft durch den Mannschaftsführer (bei Nachwuchsmannschaften durch den Betreuer) hergestellt.

Ihnen alleine ist es erlaubt, mit dem Schiedsrichter alle für den reibungslosen Verlauf des Spieles notwendigen Maßnahmen zu besprechen.

4.3.10 Artet das Spiel aus, oder fühlt sich der Schiedsrichter durch die Zuschauer bedroht, so hat er den Mannschaftsführern bzw. den Veranstalter die notwendigen Weisungen zu erteilen. Der Schiedsrichter hat auf jeden Fall die Pflicht, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die klaglose Beendigung des Wettspieles zu ermöglichen.

Werden diese nicht befolgt, und ist auch die Drohung mit dem Spielabbruch erfolglos, so hat der Schiedsrichter das Recht, das Spiel abubrechen. der Grund ist auf den Spielbericht zu vermerken.

- 4.3.11 Wird ein Schiedsrichter von einem Spieler oder einem Funktionär tätlich angegriffen, ist das Spiel sofort abzubrechen und die entsprechende Eintragung im Spielbericht vorzunehmen.
- 4.3.12 Die Fortführung eines abgebrochenen Spieles ist verboten. Kein anderer Schiedsrichter oder Funktionär darf dieses weiterführen.
- 4.3.13 Die durch Unterbrechungen oder Verzögerungen verlorene Spielzeit ist beim Zeitspiel in der selben Halbzeit (Satz) nachzuspielen. Die Dauer der Nachspielzeit ist unmittelbar nach der Unterbrechung oder Spielverzögerung den beiden Mannschaftsführern bekannt zu geben.
- 4.3.14 Der Schiedsrichter hat das Auswechseln von Spielern zu überwachen.

Beim erstmaligen Einsatz eines Auswechsellpielers, muss sich dieser mit seinem Spielerpass beim Schiedsrichter melden, sofern dieser nicht schon im Besitz des Passes ist.

Sein Name ist vom Anschreiber sofort im Spielbericht einzutragen. die weiteren angaben über den Spieler sind dann in der Halbzeit oder Satzpause bzw. nach Spielende im Spielbericht nachzutragen.

Auswechseln kann nur jene Mannschaft, die durch die Spielunterbrechung nach Beendigung des Spielganges Angaberecht hat.

Hat der Schiedsrichter das Spiel aus einem anderen Grund unterbrochen, dürfen immer beide Mannschaften austauschen.

Das Auswechseln hat auf Höhe der Drei - Meter - Linie in der Nähe des Schiedsrichters zu erfolgen. zuerst muss der Spieler, der ersetzt werden Soll das Spielfeld verlassen, erst dann kann der neue Spieler das Feld betreten.

- 4.3.15 Der Schiedsrichter hat darauf zu achten, dass sich alle Zuschauer außerhalb der Auslaufmarkierung (seitlich sechs Meter und hinten acht Meter) aufhalten.

Maximal zwei Trainer oder Betreuer, sowie drei Auswechsellspieler haben das Aufenthaltsrecht innerhalb des Auslaufes der eigenen Spielhälfte, sofern sie den Schiedsrichter bei der Ausübung seiner Tätigkeit nicht behindern.

Personen die sich unberechtigt innerhalb des Auslaufes befinden, sind vom Schiedsrichter zum Verlassen des Auslaufes aufzufordern. Er kann dazu das Spiel unterbrechen.

4.4 Aufgaben nach dem Spiel

- 4.4.1 Der Schiedsrichter verkündet das Endergebnis und läßt den Spielgruß ausführen.

- 4.4.2 Er lässt den Anschreiber aufgrund der laufenden Aufzeichnungen,

bei Zeitspielen: das Halbzeit- und das Endergebnis mit der Feststellung des Siegers (wenn es kein Unentschieden gab), bzw.

bei Satzspielen: die Satzergebnisse und das Gesamtballergebnis mit der Feststellung des Siegers (nur bei Spielen auf zwei oder drei Gewinnsätze),

im Spielbericht eintragen und unterschreiben.

4.4.3 Dann geht er (als Schiedsrichter hat er die volle Verantwortung für das vollständige Ausfüllen des Spielberichtes) wie folgt vor:

- a) Er ergänzt, wenn es gewünscht wird, seine, im Zusammenhang mit einer Protesteinbringung während des Spieles, gemachte Eintragung.
- b) Er trägt nach dem Spiel eingebrachte Proteste ein, bzw. läßt diese eintragen.
- c) Er prüft die Aufzeichnungen des Anschreibers.
- d) Er prüft die Richtigkeit der Eintragungen der Auswechselspieler.
- e) Er entwertet freie Spalten in den Mannschaftsspalten und freie Zeilen in den Spalten „Bericht des Schiedsrichters“.
- f) Er läßt die Mannschaftsführer den Spielbericht überprüfen und unterschreiben.
- g) Er trägt seinen Namen in Blockschrift und die Nummer seines Schiedsrichterausweises ein und bestätigt die Richtigkeit aller Eintragungen mit seiner Unterschrift.

4.4.4 Der Schiedsrichter gibt die Spielerpässe dem jeweiligen Mannschaftsführer zurück.

Die Spielerpässe, vom Feld verwiesener (ausgeschlossener) Spieler werden einbehalten und sind entsprechend der ÖFBB - Bestimmungen mit einer separaten schriftlichen Anzeige, innerhalb von drei Tagen an den zuständigen Ligareferenten zu schicken.

Fehlt der Spielerpass eines Feldverwiesenen Spielers, so muss der Verein den Spielerpass spätestens am nächstfolgenden Werktag an den zuständigen Ligareferenten senden.

4.5 Übrige Teilnehmer des Schiedsgerichtes

4.5.1 Die übrigen Teilnehmer des Spielgerichtes bestehen aus zwei Linienrichtern und einem Anschreiber. Sie unterstützen den Schiedsrichter bei der Leitung des Spieles und müssen seinen Anweisungen Folge leisten.

4.5.2 Die Linienrichter haben ihre Aufgabe in korrekter Spiel - oder Sportkleidung stehend an der gegenüberliegenden Seitenlinie zum Schiedsrichter zu verrichten.

4.5.3 Der Anschreiber hält sich in unmittelbarer Nähe des Schiedsrichters auf und unterstützt den Schiedsrichter bei den notwendigen Eintragungen, wie Auswechslungen oder Proteste. Der Anschreiber hat an vorgeschriebener Stelle am Ende des Spieles auf den Spielbericht zu unterschreiben.

5. AUSBILDUNG, PRÜFUNG UND FORTBILDUNG

5.1 Als Lehrgangsleiter fungiert der Landesschiedsrichterreferent oder ein von ihm festgelegter Lehrbeauftragter.

5.2 Die geplanten Lehrgangstermine werden jährlich im Herbst bei einer Vorstandssitzung festgelegt.

5.3.1 Die Auswahl der Teilnehmer zu diesem Lehrgang wird von den Vereinen selbst getroffen.

5.3.2 Als unterste Altersgrenze ist ohne Ausnahmen das vollendete 15. Lebensjahr vorgesehen (bezogen auf das Jahr in dem der Lehrgang besucht wird).

5.4 Meldung der Lehrgangsteilnehmer

Die Vereine erhalten zum Jahresende Meldeformulare zugesandt, in die sie die Teilnehmer entsprechend dem Vordruck in allen Punkten eintragen.

Die Vereine melden dabei ihre Teilnehmer gesondert angeführt in Personen, welche:

- a) ihren noch gültigen Landesschiedsrichter - Ausweis wieder für weitere drei Jahre verlängern lassen wollen (Fortbildungsteilnehmer),
- b) ihren bereits ungültigen Landesschiedsrichter - Ausweis wieder gültig machen wollen. (Pflicht einer schriftlichen Prüfung),
- c) einen neuen Landesschiedsrichter - Ausweis erwerben wollen (Pflicht einer schriftlichen und praktischen Prüfung).

Die somit vollständig ausgefüllten Anmeldeformulare ist zusammen mit zu ändernden Schiedsrichterausweisen bis zum 31. Jänner des Lehrgangsjahres direkt an das SFBV Sekretariat zu senden.

5.5 Meldefristen

5.5.1 Die vom Landesschiedsrichterreferenten ausgeschickten Anmeldeformulare sind bis spätestens 31. Jänner des Lehrgangsjahres an das SFBV - Sekretariat zu schicken.

5.5.2 Auch eventuell zu ändernde Schiedsrichterausweise sind zu diesem Termin mitzuschicken.

5.6 Ausschreibung der Lehrgänge

5.6.1 Die Ausschreibung des Landesschiedsrichterlehrganges erfolgt jeweils im Dezember vor dem Lehrgangsjahr.

5.6.2 Ob ein Lehrgang stattfindet hängt von der Anzahl der gemeldeten Teilnehmer ab. Sind weniger als sechs Teilnehmer gemeldet findet kein Lehrgang statt.

5.7 Fortbildungs- Teilnehmer

5.7.1 Fortbildungsteilnehmer sind Personen, deren Schiedsrichterausweis im Lehrgangsjahr noch gültig ist. Sie haben keine schriftliche Prüfung abzulegen.

5.7.2 Fortbildungsteilnehmer haben eine Lehrgangsgebühr an den SFBV zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

5.7.3 Den Schiedsrichterausweis bekommen sie unter der Voraussetzung, dass sie sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben, am Ende des Lehrganges vom Lehrgangsleiter für weitere drei Jahre verlängert.

5.7.4 Wird der zu verlängernde Schiedsrichterausweis vergessen, so ist er innerhalb von 14 Tagen inklusive eines entsprechend frankierten Rückkuvert an den Landesschiedsrichterreferenten nachzusenden. Wird kein Rückkuvert beigelegt, wird der Ausweis FREI an den Inhaber zurückgeschickt.

5.8 Teilnehmer mit abgelaufenen Ausweisen

- 5.8.1 Die Teilnehmer, deren Schiedsrichterausweis bereits abgelaufen ist, haben sich am Ende des Lehrganges einer schriftlichen Prüfung zu unterziehen.
- 5.8.2 Wird diese schriftliche Prüfung nach Kontrolle des Lehrgangsleiters für in Ordnung befunden, bekommt der Teilnehmer seinen Schiedsrichterausweis wieder für drei Jahre ab Lehrgangsteilnahme vom Lehrgangsleiter verlängert.
- 5.8.3 Die Teilnehmer haben eine Lehrgangsgebühr an den SFBV zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.
- 5.8.4 Wird ein abgelaufener Schiedsrichterausweis nicht verlängert, wird der Name dieses Schiedsrichters aus der aktuellen Landesschiedsrichterliste herausgenommen. Die Daten dieser Personen werden aber noch für weitere drei Jahre in der SFBV - Schiedsrichterdatei geführt. Wird innerhalb dieser drei Jahre kein Lehrgang besucht, werden die Daten komplett aus der Datei gelöscht.

5.9 Erstprüflinge

- 5.9.1 Das sind jene Teilnehmer, die noch keine Landesschiedsrichterausbildung haben.
- 5.9.2 Jeder Erstprüfling bekommt schon vor dem eigentlichen Lehrgang die Lehrgangsunterlagen, wie IFV - Regelheft, SFBV - Schiedsrichterordnung und Meisterschaftsbestimmungen zugesandt.
- 5.9.3 Zur Ausstellung eines neuen Schiedsrichterausweises hat der Erstprüfling zwei Passphotos zum Lehrgang mitzunehmen. Werden diese vergessen, so sind sie binnen 14 Tagen an den Schiedsrichterreferenten nachzusenden.

5.10 Lehrgangsgebühren

- 5.10.1 Grundsätzlich hat jeder Teilnehmer eine Lehrgangsgebühr zu entrichten.
- 5.10.2 Die Erstprüflinge haben zusätzlich eine Gebühr zur Deckung der Unkosten für die Unterlagen und für die Beschaffung und Ausstellung des Ausweises zu begleichen. Die Höhe der Gebühr wird auch vom SFBV - Vorstand festgesetzt und kann der Ausschreibung entnommen werden.
- 5.10.3 Die Lehrgangsgebühren (Grundbeitrag für jeden Teilnehmer plus Zusatzbeitrag für gemeldete Erstprüflinge) werden nach Abschluss des Lehrganges den jeweiligen Vereinen in Rechnung gestellt. der Rechnung liegt ein Zahlschein des SFBV mit Zahlungstermin bei. Die Nichteinhaltung des Zahlungstermins wird gemäß Strafenkatalog des SFBV geahndet.
- 5.10.4 Nimmt ein gemeldeter Teilnehmer im jeweiligen Lehrgangsjahr an keinen ausgeschriebenen Lehrgang teil, wird der Lehrgangsbeitrag trotzdem in Rechnung gestellt. Bei Erstprüflingen auch der Zusatzbeitrag, da ja die Unterlagen an ihn bereits ausgesandt wurden.

Lehrgangsbeiträge sind grundsätzlich nicht in ein anderes Lehrgangsjahr übertragbar.

5.11 Schriftliche Prüfung und Auswertung

- 5.11.1 Folgende Personen, die an einem Lehrgang teilnehmen, haben sich am Enden des Lehrganges einer schriftlichen Prüfung zu unterziehen.
 - a) Erstprüflinge, also solche die einen Ausweis erlangen wollen.

- b) Personen die einen Schiedsrichterausweis haben, dieser aber bereits abgelaufen ist.
- c) Teilnehmer die ihren Schiedsrichterausweis verloren haben und deshalb wie Erstprüflinge eingestuft werden.

Erstprüflinge und Landesschiedsrichter, bei denen es schon Beanstandungen gegeben hat, haben sich auch einer praktischen Prüfung zu unterziehen. Diese erfolgt am Wochenende nach der theoretischen Ausbildung im Rahmen einer österreichischen Meisterschaft.

5.11.2.1 Die Auswertung der schriftlichen Arbeiten wird vom Lehrgangsleiter im Anschluß an die schriftliche Prüfung durchgeführt.

Bei der praktischen Prüfung ist der eingeteilte Lehrgangsleiter berechtigt bei Fehlentscheidungen des Prüflings, diesen zu Überstimmen. Der Prüfling erhält im Anschluß an seine Spielleitung ein Feedback durch den Lehrgangsleiter.

5.12 Kosten der Lehrgangsleiter

Die Kosten für die Tätigkeit als Lehrgangsleiter (Vorbereitung, Planung, Fahrtkosten, Porto für die Ausweisversendung) werden weitgehendst mit den Lehrgangsgebühren gedeckt und vom SFBV getragen.

Die Abrechnung erfolgt nach der letzten gültigen Gebührenliste des SFBV.

5.13 Lehrgangsablauf

5.13.1 Datum, Ort und Beginn des Lehrganges ergeben sich aus der Ausschreibung des Landesschiedsrichterreferenten.

5.13.2 Die Dauer des theoretischen Lehrganges muss im Normalfall mit zwei bis zweieinhalb Stunden angenommen werden.

Der Ablauf des Lehrganges umfasst im wesentlichen:

- a) Feststellung der Teilnehmer und Veranlassung zur Eintragung aller Teilnehmer in eine vom Lehrgangsleiter aufgelegte Anwesenheitsliste.
- b) Kontrolle der Anwesenheitsliste auf korrektes ausfüllen in allen Punkten (Erstprüfling, Ausweisnummer, abgelaufener Ausweis, Vereinszugehörigkeit)
- c) Durcharbeitung der IFV Regeln und deren Auslegung unter Berücksichtigung der SFBV Schiedsrichterordnung und der Meisterschaftsbestimmungen.
- d) Durcharbeiten der SFBV - Schiedsrichterordnung sowie der einschlägigen ÖFBB - Bestimmungen.
- e) Unterweisung der Teilnehmer für das richtige ausfüllen von Spielberichten für Feld und Halle.
- f) Kurze Diskussion über eventuell aufgetreten Unklarheiten.
- g) Schriftliche Prüfungen
- h) Auswertung der Prüfungsarbeiten

- i) Verlängerung von Schiedsrichterausweisen und Vermerk der Verlängerung auch in der Teilnehmerliste.

5.14 Neuausstellung von Ausweisen

- 5.14.1 Die Neuausstellung von Schiedsrichterausweisen wird ausschließlich vom Landesschiedsrichterreferenten vorgenommen.
- 5.14.2 Zwei dazu notwendige Passbilder sind am Lehrgangsort dem dortigen Lehrgangsleiter zu übergeben (Name und Verein sind auf der Rückseite der Bilder zu vermerken).
- 5.14.3 Der Schiedsrichterausweis bleibt im Besitz des SFBV.
- 5.14.4 Ein Schiedsrichterausweis ist solange ungültig, solange er nicht vom Inhaber unterhalb des Passphotos unterschrieben wurde. Dies ist im besonderen zu berücksichtigen, wenn die Ausweise gesammelt beim Vereinsvorstand aufbewahrt wird
Mit der Unterschrift verpflichtet sich der Inhaber zur Übernahme, der ihm mit diesen Ausweis übertragenen Pflichten.

5.15 Gültigkeit der Ausweise

- 5.15.1 Ein SFBV - Schiedsrichterausweis hat eine Gültigkeit von drei Jahren, gerechnet ab dem Jahr der letzten Lehrgangsteilnahme bzw. ab dem Verlängerungsjahr.
- 5.15.2 Nach Ablauf des im Ausweis bestätigten Gültigkeitsjahres bleibt dieser für eine Übergangsfrist von sechs Monaten gültig, um den Inhaber die Gelegenheit zu geben, nach Ablauf der Gültigkeit innerhalb dieser Übergangsperiode seinen Ausweis zu verlängern, indem er einen entsprechenden Lehrgang besucht.

Beispiel: Bestätigte Gültigkeit 2002 ==> tatsächlich gültig bis 30.06.2003

5.16 Vereinswechsel

- 5.16.1 Wechselt ein SFBV - Schiedsrichter seinen aktiven Verein, so ist dies verpflichtend vom Vereinsvorstand dem Landesschiedsrichterreferenten bekannt zu geben.
- 5.16.2 zur Eintragung des neuen Vereins ist der Schiedsrichterausweis verpflichtend an den Schiedsrichterreferenten zu senden.
- 5.16.3 Dem Schiedsrichterausweis ist ein frankiertes Rückkuvert beizulegen.
- 5.16.4 **Ohne die Änderung des Vereins im Ausweis ist es dem Besitzer nicht erlaubt, für seinen neuen Verein als Landesschiedsrichter tätig zu werden.**

5.17 Aktuelle Landesschiedsrichterliste

- 5.17.1 Nach Abschluss des Lehrganges wird die Landesschiedsrichterliste aktualisiert und über das Sekretariat allen Vereinen zugesandt.
- 5.17.2 Die Vereine verpflichten sich die Listen auf den aktuellen Stand zu halten (Änderungen von Namen, Adressen, Telefonnummern, Vereinswechsel, Zurücklegung des Schiedsrichteramtes).
- 5.17.3 Eine Kopie dieser Liste ist mit den zu ändernden Schiedsrichterausweisen an den Landesschiedsrichterreferenten zu senden.

5.17.4 Die geänderten Ausweise werden umgehend an die jeweils zuständigen Vereinsvertreter zurückgesandt.

5.18 Beendigung des Schiedsrichteramtes

Wenn ein SFBV - Landesschiedsrichter sein Amt beendet ist folgendes zu beachten:

- a) Rückgabe des Schiedsrichterausweis an den Vereinsvertreter, sofern er sich nicht ohnehin dort befindet.
- b) Information über den Rücktritt mit gleichzeitiger Rücksendung de Schiedsrichterausweis an den Landesschiedsrichterreferenten.
- c) Die zurückgegebenen Schiedsrichterausweise werden beim Landesschiedsrichterreferenten gesammelt und deponiert.
- d) Die SFBV - Schiedsrichterliste wird neu aktualisiert.

6. LEHRBEAUFTRAGTE

Besonders befähigte Salzburger IFV - oder Bundesliga Schiedsrichter können vom Landesschiedsrichter-Referenten als Lehrbeauftragte eingesetzt werden. Sie übernehmen damit alle Rechte und Pflichten zur Abhaltung von Landesschiedsrichter - Lehrgängen zur Aus und Fortbildung von SFBV - Landesschiedsrichtern.

7. EINSPRÜCHE UND PROTESTE

7.1.1 Proteste können grundsätzlich vor, während und nach einem Spiel eingebracht werden.

Entscheidet für den Zeitpunkt der Protesteinbringung ist der Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Protestgrundes. Eine spätere Protesteinbringung ist nicht möglich - das heißt zum Beispiel, dass gegen einen schon vor dem Spiel bekannten Umstand, nur vor dem Spiel und nicht während oder nach dem Spiel Protest eingelegt werden kann.

7.1.2 Erhebt eine Mannschaft vor dem Spiel einen Protest, ist dieser vor dem Spiel - durch de Schiedsrichter - am Spielbericht zu vermerken, oder vermerken zu lassen.

Proteste während eines Spieles sind sofort, das heißt nach Beendigung des laufenden Spielganges, mündlich einzubringen und vom Schiedsrichter ohne Spielverzögerung am Spielbericht zu vermerken, oder vermerken zu lassen. Gewünschte ausführliche Vermerke sind nur nach dem Spiel möglich.

Auch ein unmittelbar nach dem Spiel eingebrachter Protest ist vom Schiedsrichter am Spielbericht zu vermerken bzw. vermerken zu lassen.

7.1.3 Wird ein Protestgrund erst später bekannt, so ist der Protest schriftlich bei der zuständigen Verbandsbehörde einzubringen.

7.1.4 In allen bei dem vorigen Punkt angeführten Fällen, das heißt, wenn am Spielbericht ein Protest eingetragen ist, muss der zuständigen Verbandsbehörde zusätzlich, innerhalb von drei Tagen, ein Protestschreiben übermittelt werden. Dieses muss eine ausführliche Protestbegründung, einen bestimmten Antrag und Hinweise auf die allfälligen Beweismittel enthalten.

Für die Drei-Tagefrist gilt gemäß Punkt 5.9.12, sinngemäß der Punkt 5.9.1.2, wobei die Frist mit dem Wettspieltag (1.Tag) zu laufen beginnt.

7.1.5 Wird die Einsendung eines Protestschreibens unterlassen, so gilt der Protest als zurückgezogen. Der nur auf den Spielbericht vermerkte Protest wird nicht weiterbehandelt.

7.1.6 Alle nicht unverzüglich eingebrachten Proteste bzw. nicht fristgerecht eingesandte Protestschreiben sind als verspätet zurückzuweisen.

7.1.7 Proteste werden in erster Instanz vom Strafausschuss des Landesverbandes bzw. Bundesligakommission behandelt. Es ist nach den Bestimmungen der Rechtsordnung vorzugehen.

7.2 SPIELABSAGEN UND SPIELAUSFÄLLE BZW. SPIELUNTERBRECHUNGEN BEI SCHLECHTWETTER SOWIE SPIELVERSCHIEBUNGEN.

7.2.1 Der für die Durchführung verantwortliche Funktionär bzw. Verein, kann -, bei unvorhergesehenen Fällen oder Schlechtwetter (bei Feldspielen) - eine Absage an Ort und Stelle oder kurzfristig, in besonderen Fällen auch früher, veranlassen.

Eine Absage wegen Schlechtwetter (Unbenutzbarkeit des Platzes bei Feldspielen), kann jedoch frühestens 24 Stunden vor Spielbeginn erfolgen.

7.2.2 Um in einem solchen Fall die Möglichkeit zu haben, den anreisenden Mannschaften kurzfristig abzusagen, sind von jedem Verein Alarmstellen bekannt zu geben.

7.2.3 Bei zweifelhaften Wetter sind die anreisenden Mannschaften verpflichtet, vor der Abfahrt telefonisch nachzufragen, ob die Veranstaltung stattfindet.

7.2.4 Wenn die Witterungsverhältnisse die Weiterführung eines Feldspieles nicht mehr zulassen, so kann der Schiedsrichter das Spiel bzw. die Veranstaltung so lange unterbrechen, bis eine Weiterführung möglich ist.

7.2.5 Ist dies am selben Tag, innerhalb von zwei Stunden, nicht mehr möglich, so sind abgebrochene Spiele neu auszutragen und nicht durchgeführte Spiele nachzutragen.

7.2.6 Wird ein Spieler/In für ein Auswahlspiel oder Training auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene herangezogen, so gilt die Berufung als berechtigte Begründung für die Verschiebung eines Meisterschaftstermins, für die der jeweilige Verein unverzüglich beim Bundesliga - Komitee oder beim zuständigen Landesverband ansuchen kann.

7.2.7 Abgesagte, neu auszutragende und nachzutragende Spiele sind - wenn die Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes bzw. der Bundesligakommission nichts anderes vorschreiben - am ersten, dem ursprünglichen Spieltermin folgenden Ersatztermin nachzuspielen.